
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 3. Dezember 2004 Seite 393

Nr. 38

**Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
im Rahmen des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften
an der Universität-Gesamthochschule Essen
Vom 17. November 2004**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen, nachstehend Universität Essen genannt, folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Rahmen des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 18. Mai 1998 (ABl. NRW 2 S. 841), geändert durch Ordnung vom 31. Juli 2000 (Amtl. Bekanntm. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Rechtswissenschaft:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Einführung/Grundlagen | VO1 |
| b) Wirtschaftsprivatrecht 1 | VO3+UE1 |
| c) Wirtschaftsprivatrecht 2 | VO3+UE1“ |

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre I, Betriebswirtschaftslehre II, Volkswirtschaftslehre I, Volkswirtschaftslehre II, Rechtswissenschaft, Statistik I, Statistik II. Die Fachprüfungen bestehen aus zweistündigen Klausuren, die studienbegleitend abzulegen sind; die Fachprüfung Rechtswissenschaft besteht aus einer dreistündigen Klausur.“

3. Im § 35 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens der neu gefassten Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 Abs. 3 gelten folgende Übergangsregelungen:¹

1. Die Neuregelung gilt zwingend für alle Studierenden, die erstmals zum Wintersemester 2001/2002 an der Universität Essen eingeschrieben sind.

2. Die Neuregelung gilt ferner zwingend für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch im Fach Rechtswissenschaft unternommen haben.

3. Für die übrigen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits eingeschriebenen Studierenden gilt Folgendes:

a) Ist weder die Fachprüfung Recht I noch die Fachprüfung Recht II bestanden, liegt aber mindestens ein Fehlversuch in einer der beiden oder in beiden Fachprüfungen vor In-Kraft-Treten der Regelung vor und besteht in beiden Fächern noch mindestens ein Klausurversuch, kann entweder die Prüfung nach der Neuregelung abgelegt oder nach der bisherigen Regelung weiter studiert werden. Wer die Neuregelung wählt, erhält unabhängig von der Anzahl der bisherigen Fehlversuche drei Versuche.

b) Ist die Fachprüfung Recht I oder die Fachprüfung Recht II bestanden, die andere Fachprüfung aber noch nicht versucht oder zwar versucht, aber nicht bestanden und besteht vor In-Kraft-Treten der Regelung noch mindestens ein Klausurenversuch, kann entweder die Prüfung nach der Neuregelung abgelegt oder nach der bisherigen Regelung weiter studiert werden. Wer die Neuregelung wählt, erhält unabhängig von der Anzahl der bisherigen Fehlversuche drei Versuche.

4. Letzter Termin für die Diplom-Vorprüfung nach bisherigem Recht ist der Klausuren-Vortermine im Sommersemester 2002.“

¹ Gemäß Artikel II dieser Ordnung treten die Bestimmungen mit Wirkung vom 1.9.2001 in Kraft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10.07.2001.

Duisburg und Essen, den 17. November 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin